Gemeinde Schöntal

Bebauungsplan „Innere Au“ in Winzenhofen

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung ... 3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen ... 5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen ... 7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung ... 7
4.1 Europäische Vogelarten ... 7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 9
4.2.1 Fledermäuse ... 10
4.2.2 Zauneidechse ... 10

Anhang

Bauer, Volkhard (2022): Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Innere Au“ in Schöntal-Winzenhofen. Tauberbischofsheim, Oktober 2022, Tabelle.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Winzenhofen den Bebauungsplan „Inner Au“ mit einer Plangebietsgröße von ca. 0,85 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Als Träger der Bauleitplanung ist die Gemeinde zunächst nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)[1] nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)[2] ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

[1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
[2] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie[1] und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

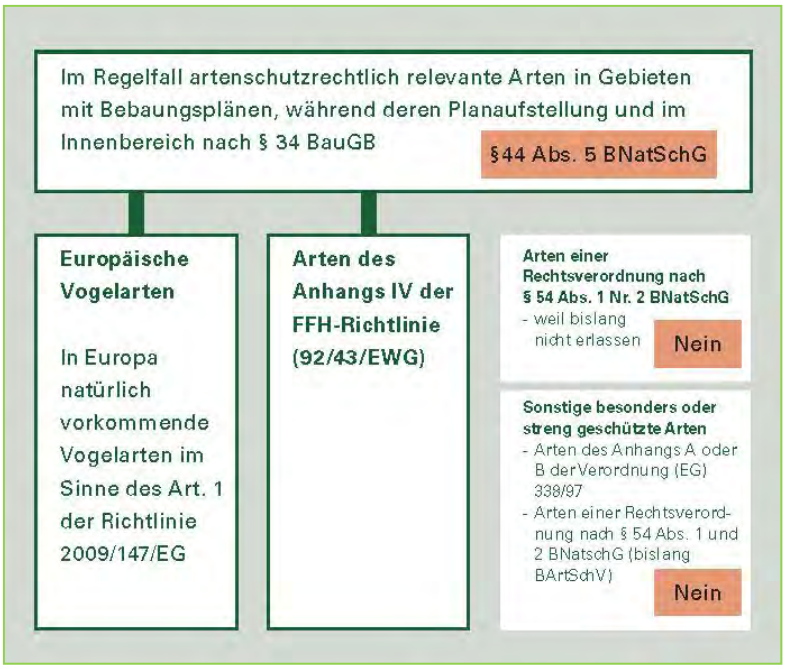

Abb. 1: Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die weiteren Arten sind nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 ausgenommen.)[2]

[1] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

[2] Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Winzenhofen, zwischen der L1025 im Süden, dem Distelgrabenweg im Osten und der Hofstelle Distelgrabenweg 3 im Nordosten.

Abb.: Lage des Geltungsbereichs
(unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich umfasst weitgehend Ackerflächen, die zwischen dem Ortsrand mit Wohnbebauung und der Hofstelle liegen. Im Jahr 2022 wurde auf beiden Ackerflächen Getreide (Gerste) angebaut. Im Süden, zwischen Acker und angrenzender L1025, gibt es einen schmalen Streifen grasreicher Ruderalvegetation und einen gepflasterten Gehweg.

Die Hofstelle ist zum Ortsrand hin mit hohen Fichten eingegrünt. Um das Wohnhaus, die Halle und einen eingezäunten Hühner- und Entenauslauf sind Gartenflächen und ein Holzlagerplatz angelegt und es gibt einen schönen Bestand aus Sträuchern und Bäumen. Darunter befinden sich u.a. eine große Kastanie und ein großer Nussbaum, aber auch nicht heimische Bäume wie Blautannen (Stech-Fichte).

Östlich des Distelgrabenwegs schließt der gleichnamige Graben an. Die zum Teil steilen Grabenböschungen des nur temporär wasserführenden Gewässers sind überwiegend mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen. Östlich schließen ab der Böschungsoberkante Feld- und Krautgärten mit einigen Gehölzen, kleine Wiesenflächen und eine hochgewachsene Obstwiese an. Dahinter folgen Ackerflächen.

Südlich des Landstraße folgen ein Lagerplatz und landwirtschaftliche Flächen in der Jagstaue. Unweit südwestlich wurde an der Jagst schon vor Jahren ein künstlicher Altarm angelegt, der von Gehölzen umwachsen ist. Im Norden folgen Acker und Wiesenflächen, kleine Wäldchen und Streuobstwiesen am ansteigenden Gelände und ein großes Damwildgatter.

Abb.: Blick von Süden auf das Plangebiet (links) und südlicher Gebietsrand an L1025 (rechts)

Projektnr.: 22032

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan Innere Au soll für ein kleines Wohngebiet am Ortsrand Planungsrecht schaffen. Ein Bebauungsplanvorentwurf liegt noch nicht vor. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Ackerflächen zwischen Ortsrand und Hof, die Erschließung erfolgt voraussichtlich über die Verlängerung der Fasanenstraße mit einer Stichstraße in das Plangebiet und einer Wendeanlage.

Näheres wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 benannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und dessen nähere Umgebung wurden zwischen April und September 2022 an insgesamt vier Terminen vogelkundlich untersucht. [1]

Bei den Begehungen wurden insgesamt 25 Vogelarten festgestellt, von denen sechs Arten als Nahrungsgäste und 19 als Brutvögel der näheren Umgebung bewertet. Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Brutreviere festgestellt. Für Offenlandbrüter wie die Feldlerche sind die Ackerflächen auf Grund der Nähe zum Ortsrand und der Hofstelle nicht geeignet. An den Gebäuden und den Bäumen an der Hofstelle wurden insgesamt neun Brutreviere nachgewiesen, darunter Freibrüter wie Amsel, Ringeltaube, Goldammer und Stieglitz, Höhlenbrüter wie Blaumeise, Kohlmeise und Feldlerche sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz.

An Wohngebäuden westlich wurden insgesamt drei Brutreviere des Haussperlings, eines des Hausrotschwanzes und an einem Baum in einem nahen Garten ein Brutrevier des Bluthänflings festgestellt. In Obstwiesen und einem Wäldchen nördlich – deutlich außerhalb des Geltungsbereichs – wurden zudem u.a. Brutreviere des Gartenrotschwanzes und des Grünspechts erfasst. Südlich der L1025 brüteten in den Gehölzen u.a. Freibrüter wie die Elster, die Mönchsgrasmücke und die Nachtigall.

Ein Brutrevier der Feldlerche wurde in den Ackerflächen östlich des Distelgrabens, der Kleingärten und jenseits einer hochgewachsenen Streuobstwiese, ca. 90 m vom Geltungsbereich entfernt, festgestellt.

Als Nahrungsgäste wurden im Überflug der Mäusebussard, die Nilgans, Rabenkrähe, Rotmilan und Turmfalke sowie der Star in Bodennähe festgestellt.

[1] Begehung durch Hrn. V. Bauer, Tauberbischofsheim

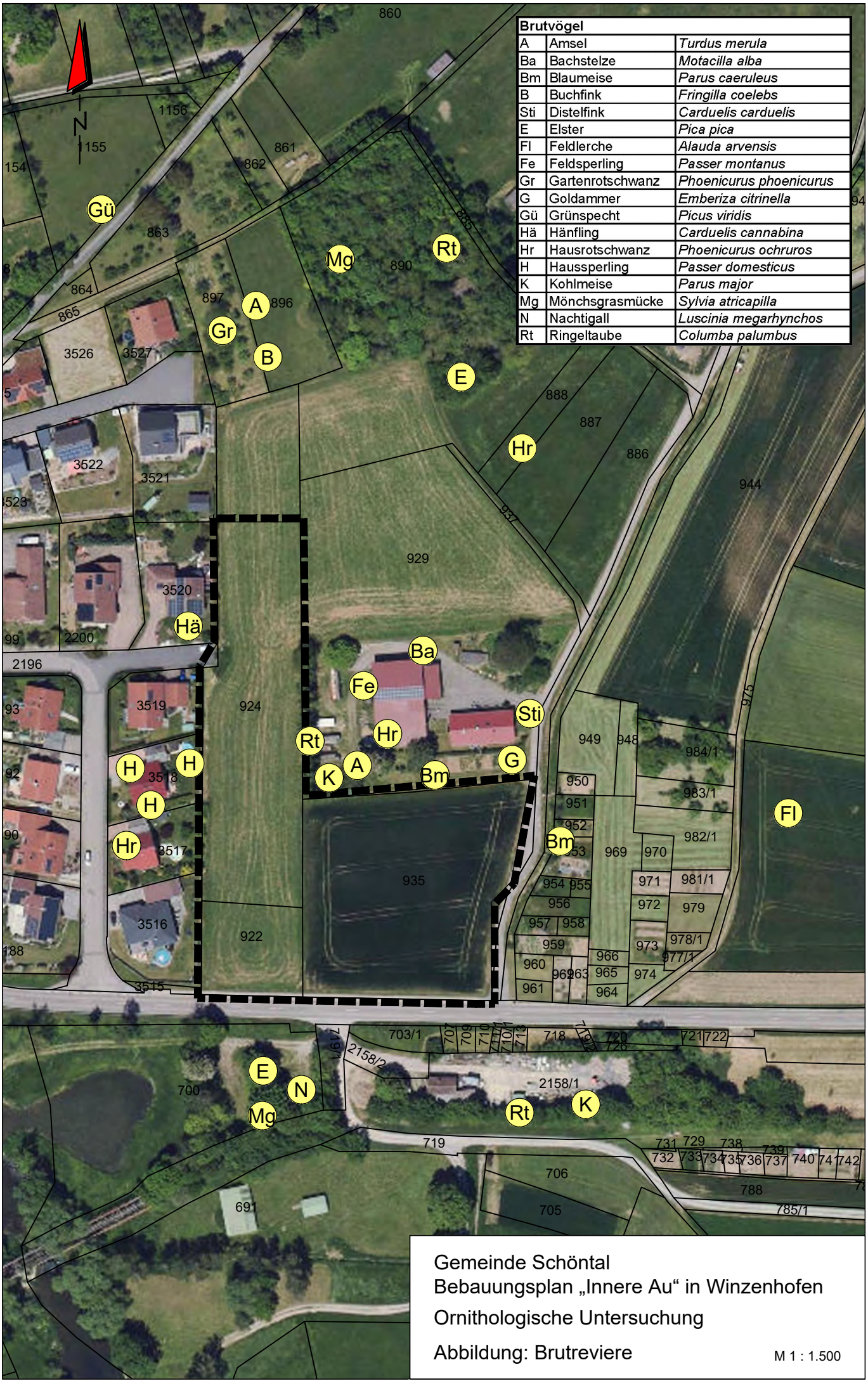

Projektnr.:

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Gemeinde Schöntal

Bebauungsplan „Innere Au“ in Winzenhofen

Ornithologische Untersuchung

Abbildung: Brutreviere

M 1 : 1.500

Die folgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Umfeld festgestellten Brutvogelarten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, **Hänfling**, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Kohlmeise
Halbhöhlen-, Nischenbrüter	Bachstelze, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling
Bodenbrüter	**Feldlerche, Hänfling,** Nachtigall

Die neue Rote Liste[1] bewertet 13 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig bis sehr häufig anzutreffen, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend aber stark ab.

Feldlerche und Hänfling gelten auf Grund starker Bestandsabnahmen und Arealverluste als gefährdet (Kategorie 3).

Prüfung der Verbotstatbestände

Nach derzeitigem Kenntnisstand, gehen durch die Bebauung weder Brutreviere noch zur Brut geeignete Strukturen verloren. Auf Grund des Abstands, den die Feldlerche bereits heute zum Ortsrand und dem vorgelagerten Hof einhält, sind auch keine Auswirkungen auf das festgestellte Brutrevier dieser Art zu erwarten.
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können aller Voraussicht nach durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, CEF-Maßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

- *Wird ergänzt, sobald der Bebauungsplan vorliegt* -

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten bereits ausgeschlossen werden.

Bei den Begehungen wurde in den Randbereichen auf das Vorkommen von Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Falterarten geachtet. Mit Ausnahme einiger Ampfer als bevorzuge Raupenfutterpflanze des ***Großen Feuerfalters***, die auf der wegabgewandten Seite der Distel-

[1] LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

grabenböschung wuchsen, gab es keine Funde möglicher Raupenfutterpflanzen. Da in den Grabenbereich nicht eingriffen wird, wurde auf eine weitergehende Untersuchung verzichtet.

An der nahen Jagst leben zudem ***Biber***. Auch der Biber wird nicht näher betrachtet, da nicht abzusehen ist, dass mit der Bebauung artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

Bzgl. der ***Amphibien*** gibt es im TK-Quadranten gemäß der Abschichtungstabelle Nachweise der Anhang IV – Arten Laubfrosch, Gelbbauchunke und Kammmolch. Keine der Arten findet im Plangebiet und im nahen Umfeld geeignete Lebensräume. Das gilt auch für den nahen Distelgraben.

Von einem Anwohner wurde darauf hingewiesen, dass im Graben Molche leben. Der Graben war bei den Erfassungsterminen im Jahr 2022 ständig ausgetrocknet. Auch in feuchten Jahren und wenn der Graben Wasser führt, ist er als Lebensraum oder sogar Fortpflanzungshabitat für Molche (z.B. Teichmolch) nicht wirklich geeignet. Da in den Graben ohnehin nicht eingriffen wird und zwischen künftiger Bebauung und Graben der Distelgrabenweg liegt, ändert sich die Bedeutung des Grabens als Lebensraum – für wen auch immer – nichts.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen werden die Artengruppen der ***Fledermäuse*** und ***Reptilien*** näher betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass zwölf Fledermausarten im Raum um Winzenhofen nachgewiesen sind. Darunter sind neben typischen Waldarten wie Bechstein- und Mopsfledermaus auch viele Siedlungs- bzw. gebäudebewohnende Arten wie das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, Braunes und Graues Langohr und die Zwergfledermaus.

Das Plangebiet hat für Fledermäuse keine besondere Bedeutung. Die Ackerflächen sind weder ein besonders interessantes Jagdhabitat, noch gibt es als Quartier geeignete Strukturen. Im Umfeld der Hofstelle, an der auch Quartiere bspw. der Zwergfledermaus nicht auszuschließen sind, jagen aber sicher regelmäßig Fledermäuse. Im Umfeld gibt es mit den Obstwiesen, Waldrändern und der Jagstaue aber große, deutlich besser geeignete Jagdhabitate. Auf eine Erfassung der Fledermäuse wurde verzichtet, nachdem klar wurde, dass die Hofstelle nicht in den Geltungsbereich einbezogen wird.

Mit der Bebauung der Ackerflächen sind nach derzeitigem Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse zu erwarten.

4.2.2 Reptilien

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass Zauneidechsen und Schlingnattern im Raum um Winzenhofen in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Insbesondere die reich strukturierten Talhänge nördlich von Winzenhofen, aber auch die Obstwiesen, Gehölzbestände und Gärten in der Aue, bieten interessante Lebensräume für die Zauneidechsen und u.U. auch für Schlingnattern. Letzte sind aber vorwiegend an den Talhängen zu erwarten.

Der Geltungsbereich selbst, weitgehend aus Ackerflächen bestehend, bietet keine geeigneten Lebensräume. Am Ortsrand und um die Hofstelle sowie am nahen Distelgraben grenzen an das Plangebiet aber Flächen und Strukturen an, die grundsätzlich als Lebensraum in Frage kommen. Um auch randliche Wirkungen der Bebauung beurteilen zu können, wurden zwischen Mai und August 2022 insgesamt vier Begehungen vorgenommen. Dabei wurden die genannten Randbereiche und

die Krautgärten östlich mehrfach langsam abgegangen, interessante und gut besonnte Strukturen über längere Zeit beobachtet. [1].

Die weiter entfernt liegenden, möglichen Lebensstätten, wie bspw. die Obstwiesen nördlich und östlich, wurden nicht untersucht. Sollten hier Zauneidechsen vorkommen, wovon auszugehen ist, sind durch die Bebauung keine Auswirkungen zu erwarten.

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine mit den Witterungsbedingungen sowie die Nachweise zusammengestellt.

Tab.: Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung

Zeitpunkt	**Witterung**	**Habitat**	**Nachweis** (Fundpunkt in Abb.)
09.05.2022 11:05-11:25	sonnig, 20°C wolkenlos leichter Wind	-	kein Nachweis
14.06.2022 08:50-09:15	sonnig, 17°C wolkenlos windstill	-	kein Nachweis
06.07.2022 10:40-10:55	sonnig, 21°C leicht bewölkt leichter Wind	-	kein Nachweis
29.08.2022 12:30-13:00	sonnig, 24°C leichte Schleierwolken leichter Wind	Saumstreifen zwischen Grabenböschung und Weg außerhalb des Plangebiets	Zauneidechsenschlüpfling

Bei der letzten Begehung im August konnte an der Grabenböschung des Distelgrabens nordöstlich des Geltungsbereichs ein einzelner Zauneidechsenschlüpfling nachgewiesen werden (Fundpunkte siehe Abb. auf der Folgeseite).

Die intensive Nachsuche entlang des heutigen Ortsrand und um die Hofstelle – soweit zugänglich – brachte hingegen keine Nachweise.

Auch wenn der Einzelnachweis eines mittelgroßen Schlüpflings darauf hindeutet, dass es sich eher um ein vagabundierendes Exemplar handelt, werden die Grabenböschungen des Distelgrabens und die anschließenden Krautgärten als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet. Alle umliegenden, als Lebensraum geeigneten, aber nicht näher untersuchten Lebensräume, werden als potentielle Lebensstätte bewertet (siehe Abbildung auf der Folgeseite). Dazu zählen auch die Gärten an der Hofstelle, die z.T. nicht näher untersucht werden konnten. Potentielle Lebensstätten auf der gegenüberliegenden Straßenseite wurde hingegen nicht abgegrenzt.

Der schmale Ruderalstreifen zwischen L1025 und Acker und die Übergangsbereiche der Hausgärten zu den Ackerflächen des Geltungsbereichs werden auf Grund der trotz intensiver Nachsuche fehlenden Nachweise nicht als potentielle Lebensstätte bewertet.

[1] Begehungen durch Fr. T. Hambrecht, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach

Gemeinde Schöntal
Bebauungsplan „Innere Au“ in Winzenhofen

Reptilienuntersuchung

Abbildung: Nachweise und Lebensstätten M 1 : 1.500

Projektnr.: 22032

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Prüfung der Verbotstatbestände

Nach heutigem Kenntnis- und Planstand sind von der Bebauung keine als tatsächliche oder potentielle Lebensstätten bewertet Flächen betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Im weiteren Verfahren und sobald ein Bebauungsplanentwurf vorliegt, sind diese Aussagen nochmals zu prüfen und ggf. vorsorglich Maßnahmen festzulegen, die ein Einwandern von Zauneidechsen in spätere Bauflächen, bspw., wenn diese vor der Bebauung über längere Zeit brachliegen.

Mosbach, den 16.12.2022

Anhang

Bauer, Volkhard (2022): Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Innere Au“ in Schöntal-Winzenhofen. Tauberbischofsheim, Oktober 2022, Tabelle.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen			
				Rote Liste BaWü						BArtSchV.			Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von … bis … /Wetterbedingungen			
													A	B	C			1	2	3	4
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	24.03.22 7:00-8:00 Uhr 0% 0Bft 1°C	19.04.22 6:45-7:45 Uhr 0% 0Bft 3°C	25.05.22 7:00-8:00 Uhr 20% 0Bft 12°C	14.06.22 6:00-7:00 Uhr 0% 0Bft 10°C
1	Amsel	*Turdus merula*	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X					X			X
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		X
5	Distelfink	*Carduelis carduelis*	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
6	Elster	*Pica pica*	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
7	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X				X	X	X	X
8	Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B		X				X	X		X
9	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B		X						X	X
10	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
11	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		X
12	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X					X		X	
13	Hänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	3	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B	X					X	X		
14	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
15	Haussperling	*Passer domesticus*	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B			X				X	X	X
16	Kohlmeise	*Parus major*	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X		
17	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					X		X		
18	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X
19	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X
20	Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	Nig	.	↑	h	-	-	-	X	-	N					X		X		
21	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N					X			X	
22	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
23	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N					X				X
24	Star	*Sturnus vulgaris*	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N				X				X	X
25	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N					X	X			X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: BP „Innere Au“ in Schöntal-Winzenhofen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.[1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.[3] Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6623 der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.[4]
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
Säugetiere ohne Fledermäuse[6]								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			*Fundangabe in 6623*
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G					
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse[7]								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			*Fundangabe in 6623* Sommerfunde in 6623 NW Winterfunde in (6623 NW) Wochenstube in 6623 SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Sommerfunde in 6623 SW Winterfunde in (6623 NO) Wochenstube in 6623 NW
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Sommerfunde in 6623 NW+ SW, (6623 NO) Winterfunde in 6623 NO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Sommerfunde in 6623 NW+ SW Winterfunde in (6623 NW)
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Winterfunde in (6623 NO)
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

[5] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

[7] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: BP „Innere Au“ in Schöntal-Winzenhofen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in 6623 SW+ SO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		*Fundangabe in 6623* Sommerfunde in 6623 NW, (6623 NO+ SO) Winterfunde in 6623 NW+ NO Wochenstube in 6623 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Sommerfunde in 6623 NW, (6623 SO) Winterfunde in 6623 NW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in (6623 NW)
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			*Fundangabe in 6623*
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				Sommerfunde in 6623 NO
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Sommerfunde in (6623 SO) Winterfunde in (6623 NO) 6823 NW[8]
Reptilien[9]								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6623 SW+ NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6623 SW+ SO+ NO
Amphibien[10]								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6623 SW+ NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			6623 SW+ SO *Fundangabe in 6623*
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			6623 SW *Fundangabe in (6623)*
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge[11] [12]								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				

[8] Dr. Alfred Nagel: Bericht Pfedelbach Kelterstraße und Baugebiet „In der Heid“ in Pfedelbach-Untersteinbach, Münsingen-Apfelstetten, 2009.
[9] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[10] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[11] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.
[12] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
44.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			*Fundangabe in 6623*
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in 6623 SO
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer[13]								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen[14]								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus[15]	1		X			*Fundangabe in 6623*
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[16]	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen[17]								
67.	Bodensee-Vergißmein-nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[18]	3		X			6623 SO *Fundangabe in (6623)*
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				

[13] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[14] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[15] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[16] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[17] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.
[18] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: BP „Innere Au“ in Schöntal-Winzenhofen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
75.	Sommer-Schrauben-stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				